



**Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer
betreffend Holzförderung
vom 23. April 2014**

Die Kantonsräte Daniel Abt, Baar, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Andreas Hausheer, Steinhausen, haben am 23. April 2014 folgende Motion eingereicht:

Das Waldgesetz sei wie folgt zu ergänzen:

Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- & Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten.

Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten sind die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

Begründung:

Holz ist der wichtigste nachwachsende heimische Rohstoff. Im Kanton Zug arbeiten weit über tausend Personen in der Holzwirtschaft.

Der Wald bietet neben dem Schutz vor Naturgefahren auch Erholungsraum und fördert die Biodiversität. Jährlich wächst in den Zuger Wäldern Holz im Volumen des Hochhauses Uptown. Um den oben genannten Aufgaben des Waldes gerecht zu werden, muss das nachwachsende Holz stetig geerntet werden. Dieses Holz gilt es sinnvoll zu verwenden.

Wenn nachhaltiges Bauen gelebt, oder gar die 2000 Watt Gesellschaft erreicht werden soll, kommt man nicht am Einsatz von Holz als Baustoff vorbei. Holz wächst in der Region und benötigt zur Verarbeitung sehr wenig graue Energie. Ausserdem ist es klimaneutral und weist viele vorteilhafte technische Eigenschaften auf.

In der Privatwirtschaft weisen Holzbauten seit langem ihre Marktberechtigung aus. Private Bauherren schätzen deren Vorteile sehr.

Bei kantonalen und kommunalen Bauvorhaben beschränkt sich der Einsatz von Holz als Baustoff bisher meist nur für die Erstellung von Provisorien. Der Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt, dass in Kantonen mit einem griffigen Waldgesetz, wie in Bern oder Luzern, viel mehr zu erreichen ist.

Als Orientierungshilfe empfehlen sich untenstehende Gesetze und Verordnungen:

- Kt. LU: Kantonales Waldgesetz
- Kt. BE: Kantonales Waldgesetz & kantonale Waldverordnung
- Kt. SO: Waldgesetz
- Kt. SG: Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung